

RS Vwgh 1951/3/2 0306/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §23 Abs4;

BAO §24;

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12700; yk13168

Rechtssatz

Für den Bereich der öffentlichen Abgaben war der Rückstellungspflichtige bis zum Zeitpunkt der Rückstellung trotz der (zivilrechtlichen) "Nichtigkeit" der seinerzeitigen Vermögensentziehung als Eigentümer der rückzustellenden Sache zu behandeln; dies unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Steuerüberwälzung.

★

E 2.3.1951, 0306/50 #2 VwSlg 352 F/1951;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1950000306.X02

Im RIS seit

02.03.1951

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>